

Allgemeine Service- und Beratungsbedingungen der Max Lamb GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Sie ersetzen alle vorhergehenden Vereinbarungen, die von den Parteien mündlich oder schriftlich getroffen wurden.
2. Unsere Allgemeinen Service- und Beratungsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für Folgegeschäfte, ohne daß das bei deren Abschluß noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muß.
3. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
4. Ein uns erteilter Auftrag wird für uns erst dann bindend, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist. Beginnen wir, ohne schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung eine Leistung auszuführen, wird ein Vertragsverhältnis erst durch unsere vollständige Leistung oder Lieferung begründet.
5. Der Kunde darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

II. Angaben der Kunden und Unterlagen

1. Angaben des Kunden werden von uns nicht überprüft. Maße, Gewichte, Abbildungen, Simulationsergebnisse, Zeichnungen und sonstige technische Angaben, etwa zur Beschaffenheit von Stoffen und Gegenständen, sind für die Ausführung unserer Leistung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
2. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Berechnungen und Zeichnungen in geeigneter Weise zu überprüfen und uns unverzüglich über Fehler oder Unstimmigkeiten zu unterrichten.
3. Von uns zur Verfügung gestellte oder erarbeitete Unterlagen, wie Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Simulationen, Softwareprogramme u.ä., gleich ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt, sind nur leihweise überlassen und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden und sind uns unaufgefordert zurückzugeben.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in unserer Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend, dies gilt auch für Stundensätze. Kleinste zeitliche Abrechnungseinheit ist eine Viertelstunde. Ist zwischen den Parteien keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden, werden Beratungs- und Serviceleistungen mit einem Mindesthonorar von 60,00 Euro netto/Stunde abgerechnet. Wird die Leistung durch einen Ingenieur erbracht, beträgt das Honorar mindestens 130,00 Euro netto/Stunde.
2. Wir dürfen stets die von uns jeweils schon erbrachte Leistung berechnen und den Zahlungsanspruch fällig stellen. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu fordern, und zwar ein Drittel der Auftragssumme nach Vertragsschluß bzw. Auftragsbestätigung und ein weiteres Drittel nach Vorlage eines ersten Entwurfs bzw. Mitteilung der Lieferbereitschaft.
3. Ist nichts anderes vereinbart, soll die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Rechnung rein netto erfolgen.
4. Verlangt der Kunde einen Kostenanschlag, ist dieser unverbindlich. Der Kostenanschlag ist vom Kunden nach Aufwand zu vergüten, sofern keine Beauftragung erfolgt.

IV. Beratung

1. Wir verpflichten uns gegenüber dem Kunden zu einer objektiven Beratung, die im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen ausschließlich den Vorgaben und Zielen des Kunden folgt.
2. Unsere Beratungsleistung erfolgt ausdrücklich nur für den unmittelbaren Bereich, Funktions- und Sinnzusammenhang unserer Produkte und Waren. Bei Sachgesamtheiten, wie bspw. Maschinen oder technischen Anlagen, übernehmen wir über diesen engen Bereich hinaus keine Verantwortung für Funktionalität, Sicherheit oder Mangelfreiheit der Sachgesamtheit.
3. Es obliegt ausschließlich dem Kunden, uns umfassend über die technischen, digitalen und analogen Schnittstellen, wie bspw. die Umgebungsbedingungen der von uns zu liefernden Ware, zu informieren. Hierbei hat der Kunde insbesondere die Einsatzweise, die Beanspruchung und die Sicherheitsanforderungen der Gesamtanlage zu beachten und uns auf Besonderheiten für unsere Leistung bzw. Ware hinzuweisen. Ist nichts anderes vereinbart, gehen wir stets von Komponenten und Beanspruchungen mittlerer Art und Güte aus. Auf Ziff. II wird verwiesen.

4. Eine Haftung für Gefälligkeitsauskünfte ohne Berechnung wird nicht übernommen, es sei denn, die Auskunft erfolgt grob fahrlässig oder vorsätzlich falsch.

V. Reparaturen und Service

1. Reparatur-, Wartungs- und Servicezusagen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Eigenbelieferung oder Bevorratung mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen.
2. Bei Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten an Gesamtanlagen und an Fremdprodukten gilt Ziff. IV Nr.3 sinngemäß. Insbesondere bei der auftragsgemäßen Herstellung von Ersatzteilen für Fremdprodukte hat uns der Kunde umfassend über Besonderheiten der Einsatzweise, der Beanspruchung und der Sicherheitsanforderungen des Produktes zu informieren.

VI. Garantie, Haftung

1. Welche Beschaffenheit oder welchen Umfang unsere Leistungen oder Lieferungen haben müssen, bestimmt sich nur nach den ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Wir übernehmen Zusicherungen oder Garantien für die Beschaffenheit von Leistungen oder Lieferungen nur, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
2. Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Unsere Gewährleistung und Haftung erlöschen, wenn unsere Ware verändert wird, insbesondere durch den Einbau Teile fremder Herkunft oder durch den Einbau in fremde Anlagen, Maschinen, etc., es sei denn, eben dies ist der Zeck der Ware oder es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Gleiches gilt für Leistungen, insbesondere Planungsleistungen, die verändert oder in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden, der uns bei der Leistungserbringung unbekannt war.
4. Wir haften nicht, wenn eine Ware gemäß der Spezifikation des Kunden gefertigt oder nach seinen Angaben eine Leistung erbracht wurde und eine Verletzung von Rechten, Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenwirken mit einem anderen Gegenstand oder Sachzusammenhang fremder Herkunft erfolgt oder unsere Ware bzw. unsere Leistung in einer Weise benutzt wird, die wir nicht voraussehen konnten.

VII. Schutzrechte, Immaterielle Rechte

1. Wir erbringen unsere Leistung im Land des Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sofern nicht anders vereinbart.
2. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten ergeben, haften wir nur dann, wenn der Kunde uns unverzüglich von bekannt gewordenen Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungsfällen unterrichtet hat und uns auf unser Verlangen (soweit möglich) die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) überläßt.
3. Gehört es zu unserer Vertragspflicht, Software zu liefern (z.B. als Bestandteil der hergestellten Ware) und wird eine gesonderte Lizenzvereinbarung nicht abgeschlossen, so erwirbt der Kunde das Recht, für die Dauer der bestimmungsgemäßen Nutzungszeit der Ware und/oder Leistung die mitgelieferte Software für seinen Betrieb zu nutzen. Das Herstellen von Programmkopien oder eine sonstige Überlassung oder Rechtseinräumung an Dritte oder ein Eingriff in die Software ist nicht gestattet. Alle Verwertungsrechte bleiben bei uns.
4. Jegliche Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte an den von uns hergestellten Waren oder erbrachten Leistungen behalten wir uns vor. Sie werden durch den Preis der Ware oder der Leistung nicht mit abgegolten, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden. Der Kunde erwirbt insoweit lediglich das Recht, für die Dauer der Nutzungszeit die Ware oder unsere Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferung und Leistung ist Würzburg.
2. Zu unseren Gunsten ist Würzburg für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gerichtsstand. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
3. Die Unwirksamkeit einzelnen Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen geltend als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

Gültig ab 05/2005